



SYLTER WINTERMARKT

Im kommenden Winter wird es endlich wieder *hyggelig*. Der „kuscheligste Weihnachtsmarkt Norddeutschlands“ befindet sich im Herzen von Westerland und ist geprägt durch seine stimmungsvolle Beleuchtung, umsäumt von rustikalen Holzhütten. Das regionale Angebot mit vielfältiger Auswahl lädt dazu ein, die winterliche Jahreszeit mit Familie und Freunden auf dem hyggeligen Weihnachtsmarkt zu verbringen.

In der ersten Veranstaltungsphase (bis zum 24.12.) wird der gemütliche Weihnachtsmarkt vor allem von den Syltern besucht und der Wintermarkt blüht zu einem lokalen Treffpunkt auf. Ab dem 25.12. ist der Anreiseverkehr spürbar und der Markt wird verstärkt von Urlaubsgästen aufgesucht. Dadurch entsteht ein interessanter Zielgruppenwechsel.



Wir verzaubern Sylter Einwohner wie auch Urlauber mit dem Besten, was Sylt zu bieten hat:

Regionale und frische Lebensmittel
 Sylter Backkultur
 Duftender Friesentee und Glühwein
 Individuelles Handwerk sowie inspirierende Kunst
 Liebevolles Design und Wohnkultur
 sowie ein weihnachtlich-buntes Unterhaltungsprogramm mit:
 dem Besuch des Weihnachtsmannes
 Melodien und Gesänge des Nordens
 Kinder-Karussell
 uvm.

Seien Sie dabei und werden Sie ein Teil dieser verzaubernden Winterwelt.

Wir danken den Sponsoren des Sylter Wintermarktes:

Energieversorgung Sylt
 Gemeinde Sylt
 Insel-Sylt Tourismus Service
 Hotel Stadt Hamburg
 Sylt Marketing
 Sylt Shuttle
 Transgourmet

Die Initiatoren & Sponsoren:



Bewerbungs- und Anmeldeunterlagen

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranstaltungsdaten
2. Die Weihnachtshütte, Miet-Dauer und Preise
3. Standanmeldung, Anmeldung eines Mitausstellers
4. Lageplan, Adresse & Anfahrt
5. Event-Vermarktung
6. Galerie
7. Kontaktdaten Veranstalter
8. Veranstaltungsbedingungen

1. Veranstaltungsdaten:

Termin:	Fr., 06. Dezember 2024 bis Mi., 03. Januar 2025
Öffnungszeiten*:	Mo. - So.: 12 – 20 Uhr (Gastronomen: Fr., Sa.: 12 – 22 Uhr)
Sonderzeiten:	24. + 31.12.: 12 – 16 Uhr
	Die Öffnungszeiten sind für alle Aussteller bindend.
Aufbautage:	04. Dezember 2024: für die Gastronomie 05. Dezember 2024: für die Fliegenden Händler & Kunsthandwerker
Abbautag:	04. Januar 2024 bis 14 Uhr

2. Die Weihnachtshütte und Miet-Preise:

Informationen zu der Weihnachtshütte:

- Hütte: rustikale Holzhütte mit Verkaufsfront
- Größe: 3,00 x 2,15 Meter
- Deko: Tannenzweige mit Lichter außen
- Beleuchtung: Tresenbeleuchtung

Werbe-Paket:

Der Mieter erhält zusätzlich folgende Werbe-Leistungen:

- Name/Logo/Produktfotos im Online-Marketing
 - Homepage
 - Facebook
 - Instagram
- Plakatierung, Banner und Flyerwerbung

Mietpreise für Gastronomen:

2.850,- EUR Standmiete für eine Adventshütte
400,- EUR Bereitstellungspauschale Strom (1x 32A)
150,- EUR Wasser-Pauschale
= 3.400,- EUR gesamt netto

 Zusatzoption für Gastronomen:

Ein alkoholisches Heißgetränk (500,- EUR netto)

 Mietpreise für Händler:

2.050,- EUR Standmiete für eine Adventshütte
150,- EUR Bereitstellungspauschale Strom (1x 16A)
= 2.200,- EUR gesamt netto

 Mietpreise für Kunsthandwerk (Produkte aus der eigener Werkstatt):

1.500,- EUR Standmiete für eine Adventshütte
50,- EUR Strom-Pauschale (1x 16A)
= 1.550,- EUR gesamt netto

Wichtige Hinweise: Sollten Sie einen höheren Strombedarf benötigen, muss dieser vorab angemeldet werden. Preis nach Aufwand. Die **detaillierte Stromanforderung muss bis zum 30.10.2024** vorliegen. Der Stromanschluss wird bis in die Hütte gelegt. Die Geräte in der Hütte sind vom Standbetreiber anzuschließen. Ein Wasserschlauch auf GK-Kupplung wird bis in die Hütte gelegt. Das Abwasserrohr befindet sich unmittelbar hinter Ihrer Hütte. Anfallende Reinigungs- oder Instandsetzungskosten Dritter für verunreinigte oder beschädigte Hütten werden dem Mieter entsprechend nachberechnet. **Eine Anzahlung in Höhe von 1.000,- EUR ist mit beiderseitiger Vertragsunterschrift bitte zu überweisen. Erfolgt die Anzahlung nicht innerhalb vom 14 Tagen, ist der Vertrag nicht bindend.** Die Kontoverbindung der SYLT Even GmbH lautet:

Sparkasse Südholstein, IBAN: DE85 2305 1030 0511 4411 49, BIC: NOLADE21SHO

3. Standanmeldung des Mieters und Leistungsempfängers:

Name, Vorname

Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt

Vorwahl, Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Web-Adresse/Online-Shop

Name Instagram / Name Facebook Seite

Ansprechpartner vor Ort und Mobilnummer

Gewünschter Name/Titel in dem offiziellen Aussteller-Verzeichnis

Sortiment, Produkte, Circa-Preis

*) Hinweis für die Gastronomen: Pro gastronomischen Betrieb dürfen Softgetränke sowie ein alkoholisches Getränk (außer Champagner) angeboten werden. Nur Gastronomen welche eine Hütte mit Heißgetränk buchen, dürfen diese auch ausschenken (außer Glühwein.) **Das angegebene Sortiment muss ausformuliert werden und ist bindend.**

Rechnungsempfänger, falls abweichend vom obigen Leistungsempfänger:

Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt

Wir sind mit der Weitergabe der Kontaktdaten an das Organisations-Gremium sowie an die Ämter, Behörden und Unternehmen zum Zwecke der reibungslosen und professionellen Organisation der hier aufgeführten Veranstaltung einverstanden. Eine Weitergabe der Kontaktdaten an sonstige Dritte ist ausgeschlossen.

Die Standanmeldung ist nur mit Unterschrift beider Parteien wirksam. Solange das Formular nicht von beiden Parteien unterschrieben ist, wird das eingereichte Formular als verbindliche Bewerbung betrachtet und maximal 14 Tage bindend.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des **Mieters:**

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des **Veranstalters:**

Mögliche Kooperation mit einer Partnerin/einem Partner:

Wir beantragen hiermit die Aufnahme der nachstehend aufgeführten Firma, die mit eigenem Ausstellungsgut und eigenem Personal als Mitaussteller auf unserem Stand ausstellen möchte. Das Werbe-Paket für den Mitaussteller wird dem Hauptaussteller zu einem Preis von pauschal 150,- EUR netto mitberechnet.

Name, Vorname des Mitausstellers

Firma des Mitausstellers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Stadt

Vorwahl, Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Web-Adresse/Online-Shop

Mobilnummer des Ansprechpartners

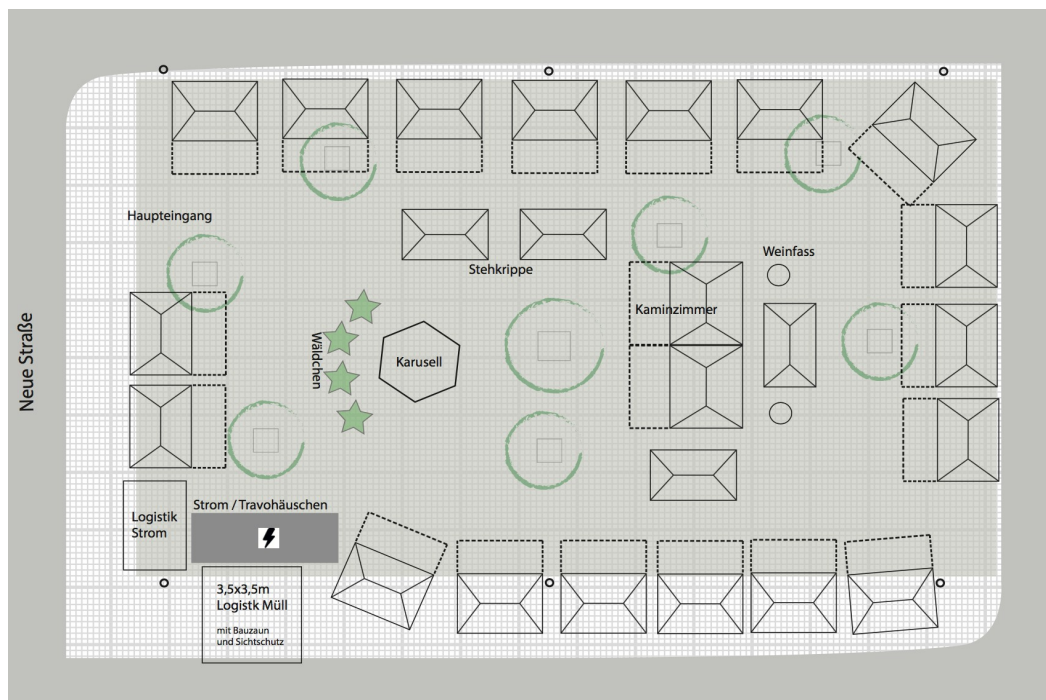
4. Adresse und Lageplan:

Die Adresse lautet: Neue Mitte, Neue Straße 6, 25980 Sylt OT Westerland

Auf der Veranstaltungsfläche in der „Neuen Mitte“ befinden sich:

- 18 bis 22 Holzhütten und Gastronomie-Stände
- eine gemütliche Almhütte für alle Marktbesucher zur Selbstbedienung
- beleuchtete Bäume im Innenhof
- ein Karussell bzw. eine Attraktion für Kinder.

Grober Lageplan des Veranstaltungsgeländes:



5. Event Vermarktung:

Der Sylter Wintermarkt wird durch den Veranstalter über gezielte Medien kommuniziert und beworben. Der Veranstalter ist von den Ausstellern über eigene Werbemaßnahmen zu informieren. Es können keine Presse- oder Promotion-Aktionen ohne die Zustimmung des Veranstalters ausgeübt werden.

Geplante Werbemaßnahmen zur Bewerbung des 5. Sylter Wintermarkt:

1. Presse:

In Form von Pressemitteilungen versendet der Veranstalter Informationen an die Sylter und Norddeutschen Medien.

2. Radiowerbung:

Der Veranstalter bucht Sendezeit bei dem lokalen Radiosender. In Planung sind Gewinnspiele und die Bewerbung des Marktes im Allgemeinen.

3. Print:

Es werden Großplakate an gezielten Verkehrspunkten aufgehängt sowie kleinere Plakate im Einzelhandel verteilt.

B2B: Für Unternehmen werden Gutscheine angeboten, um Geschäftspartner, Mitarbeiter, Kunden etc. einladen zu können.

4. Online:

Der Veranstalter bewirbt den Sylter Wintermarkt weiterhin über folgende digitale Medien:

- Homepage www.sylterwintermarkt.de
- Instagram #sylterwintermarkt
- Facebook www.facebook.com/sylterwintermarkt

Hinweis für die Bewerber: Bitte senden Sie nach beideseitiger Vertragsunterschrift hochaufgelöste Fotos (300 dpi) und Informationen zu Ihrem Stand und dem Warenangebot (Produktfotos), damit die Homepage entsprechend aktualisiert werden kann und wir Ihren Content für unsere Social Media Kamapgne und zur Bewerbung des Marktes nutzen können. Nicht hochaufgelöste Fotos werden nicht verwendet.

Sollten Sie an Ihrem Stand Promotionaktionen planen (Verköstigung, Wettbewerb, Gewinnspiele o.ä.) ist dies dem Veranstalter bis zum 30.10.2024 mitzuteilen. Spontane und nicht genehmigte Aktionen sind nicht möglich.

6. Galerie und Impressionen:



Z. Kontaktdaten:

Veranstalter:

SYLT Event GmbH
Osterbrooksweg 60
D - 22769 Schenefeld

Kontakt:

Stephanie Kiki Schneider
Tel. M.: +49 172-5182134
E-Mail: kiki.schneider@sylt-event.de

Carsten Karst

Tel.: +49 172-7755390
E-Mail: carsten.karst@sylt-event.de

Z. Veranstaltungsbedingungen:

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standmieter. Mündliche Ergänzungen sind nicht zulässig; Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Der Veranstalter versichert eine gültige Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu haben. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur bei nachweislichem Verschulden (Verschuldensabhängige Haftung). Für alle Schäden, die der Veranstalter nicht zu verschulden hat, zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus, Feuer o.ä., haftet der Veranstalter NICHT. Der Mieter verpflichtet sich selbst, seine Mitarbeiter sowie die Güter und Waren gegen etwaige Gefahren ausreichend zu versichern. Zudem versichert der Mieter eine gültige Haftpflichtversicherung zu haben sowie alle für den gewerblichen Betrieb notwendigen Versicherungen und Bescheinigungen jederzeit vorlegen zu können. Dies gilt auch für alle Helfer und Mitarbeiter.

Eventuelle Änderungen an Umfang und Ausführung der Veranstaltung sowie Absage der gesamten Veranstaltung aufgrund von Unwirtschaftlichkeit bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles, der zur Verfügung stehenden Flächen und Hütten sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben. Mit dieser Standanmietung erhält der Mieter keine Exklusivität. Hingegen verpflichtet sich der Mieter zur Wahrung der vom Veranstalter genannten Produkt- und Branchen-Exklusivitäten. Eine Liste der vergebenen und zu berücksichtigenden Exklusivitäten wird dem Mieter vor Beginn der Veranstaltung zugestellt. Hält sich der Mieter nicht an die Vorgaben hinsichtlich der Exklusivitätsrechte und sollte aufgrund dessen der verletzten Partei oder dem Veranstalter ein Schaden entstehen, so hat der Mieter für diesen Schaden vollumfänglich einzustehen und aufzukommen.

Corona: Alle Teilnehmer setzen die vom Veranstalter und den Behörden vorgegebenen Hygiene- und Sicherheitsauflagen um. Die Auflagen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Standbelegung und Warenangebot: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hiermit vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf

Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Zu einem Stand gehört eine ca. 2x3 Meter große Hütte. Der Veranstalter ist befugt, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie das Angebot an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Standinhaber ist verpflichtet sein gesamtes Warensortiment bei Anfrage anzugeben. Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter umgehend vom Stand entfernt werden. Der Mieter darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Give-aways, Flyer, Prospekte o.ä. an die Besucher reichen. Give-aways, Flyer, Prospekte o.ä. dürfen lediglich am eigenen Stand ausgelegt werden, sodass der Besucher frei entscheiden kann, ob er etwas mitnehmen möchte oder nicht. Der Mieter (gilt nicht für die Betreiber von Getränke- und Essständen) darf keine Getränke oder Speisen anbieten. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sowie an Mietgegenständen, Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie eine übermäßige räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Der Mieter ist verpflichtet einen Müllbehälter aufstellen und den Müll in den zur Verfügung stehenden Müll-Containern ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standmieter. Dem Mieter wird nicht gestattet eigene Sponsoren oder Werbepartner im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen des Standmieters sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standmieter für den entstandenen Schaden (materiell wie immateriell).

Auf- und Abbau, Innenausbau: Der Aufbau muss **bis spätestens 10 Uhr** vor Veranstaltungsbeginn des ersten Tages abgeschlossen sein. Die Hütte muss zu diesem Zeitpunkt behördlich abnehmbar sein, dies bedeutet, dass alle hygiene- sowie sicherheitsrelevanten Auflagen erfüllt sein müssen und der Stand vollständig eingerichtet sein muss. Im Falle einer verzögerten Öffnung aufgrund von Nichtabnahmefähigkeit der Veranstaltung, haftet der jeweilige Mieter für den entstandenen Schaden. Der Innenausbau erfolgt über den Standmieter. In die Außenfassade der Hütten dürfen keine Schrauben oder sonstige Bauten angebracht werden. Der Abbau darf erst erfolgen, wenn die Veranstaltung offiziell zu Ende ist. Die Hütte muss nach Veranstaltungsende besenrein und frei von allen Einbauten an den Veranstalter zurückgegeben werden. Anderenfalls hat der Standmieter die entstehenden Kosten für Abtransport, Beseitigung und Lagerung zu tragen. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Standmieter hat sich die vorgegeben Öffnungszeiten zu richten. Bei Nicht-Öffnung oder Schließung des Standes ohne Zustimmung des Veranstalters wird ein Geldstrafe in Höhe von 200,- EUR pro geschlossener Stunde fällig.

Generell muss jeder Standbetreiber die Auflagen („Corona“, Hygiene, Sicherheit am Arbeitsplatz, Steuerrecht, Versicherung usw.) eigenverantwortlich klären und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umsetzen und einhalten. Es ist nicht die Aufgabe des Veranstalters Genehmigungen jeglicher Art für die Aussteller zu organisieren.

So hat auch jeder Gastronom dafür Sorge zu tragen, dass der Stand den hygienerechtlichen Auflagen entspricht. Der Innenausbau (abwischbare Flächen (Arbeitsflächen, Böden, ggf. auch die Decke!!!), Hygienepakete, Spuckschutz etc.) müssen eigenverantwortlich erfragt und umgesetzt werden.

Lieferzeiten und Parken: Das Parken an der Veranstaltungsfläche ist leider verboten. Der Mieter hat sich unbedingt an die Lieferzeiten von 7 – 10 Uhr zu halten und das Fahrzeug nach der Entladung umgehend bzw. spätestens bis 10 Uhr zu entfernen. Es können Parkstellplätze in circa 500 Meter Entfernung kostenfrei genutzt werden. Hierfür übergibt der Veranstalter entsprechende Parkkarten.

Standbewachung: Die Bewachung der Ausstellungsstände ist ausschließlich durch die von der SYLT Event GmbH lizenzierten Bewachungsunternehmen ab Einzug bis Auszug organisiert. Es gibt keine 24-Stunden-Bewachung. Es kann demnach zu unbewachten Zeiftenstern kommen z.B. von 6 Uhr morgens (Ende des Nachtdienstes) bis zum Betrieb/Öffnung der Veranstaltung. Bei Schäden oder Entwendungen können keine Ansprüche beim Veranstalter geltend gemacht werden. Die Waren sind entsprechend zu versichern.

Anmeldung Mitaussteller: Der Mieter kann einen Mitaussteller nachmelden, sofern der Veranstalter der An- bzw. Nachmeldung zustimmt. Sollte der Aussteller es versäumt haben einen Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen bzw. deren Waren anzumelden, berechnet der Veranstalter eine angemessene Strafgebühr. Die Gebühr wird unverzüglich eingefordert. Bei Nicht-Zahlung der Strafgebühr droht die Standräumung auf Kosten des Mieters. Die geräumten Waren verbleiben bis zur Zahlung aller fälligen Beträge im Besitz des Veranstalters.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass keinerlei Werbung platziert werden darf, welche die vergebene Produkt- und Branchen-Exklusivitäten verletzen könnten. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Organisationsteams Folge zu leisten. Die Ausstellungs- und Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Vorzeitiger Abbau ist unzulässig und kann Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Zu- und Anlieferungsverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten, Stromverteiler, Zuwegung sanitärer Einrichtungen sowie Ein- und Ausfahrten und Gänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit einer Räumung auf Kosten des Standmieters gerechnet werden. Der Standmieter verpflichtet sich die Fläche um den eigenen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll zu entsorgen. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens einen Abfallbehälter pro Stand aufzustellen. Ist der Abfallbehälter voll, muss dieser umgehend gereinigt werden. Der Aussteller ist dazu verpflichtet seine Hütte nach Veranstaltungsende selbst abzuschließen. Ein entsprechendes Schloss muss vom Standmieter selbst mitgebracht werden.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken (Gemeinde Sylt, Tel. 04651-851-0). Der Standmieter verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts zu beachten.

Umweltaspekte: Es darf keine Plastik (Plastikbesteck, -teller, -tüten, -verpackungen etc.) in den Umlauf gebracht werden. Sylt hat einen hohen Anspruch an den Natur- und Umweltschutz und die Gemeinde hat es ausdrücklich zur Auflage gemacht Plastikmüll konsequent zu vermeiden.

Schilder, Beschriftung und Deklaration: Der Mieter hält sich an die grafischen und optischen Vorgaben des Veranstalters, um ein möglichst einheitliches und harmonisches Bild auf der Veranstaltung zu schaffen. Schilder, Tafeln etc. dürfen nur mit Freigabe des Veranstalters an/in der Hütte angebracht werden.

Ton- und Bildmaterial des Mieters: Die von dem Mieter zur Verfügung gestellten Bilddateien, Grafiken, Ton- oder Videoaufnahmen dürfen vom Veranstalter zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung (Event-Marketing) verwendet werden. Der Mieter garantiert die Urheberrechte an dem zur Verfügung gestellten Material zu haben und räumt dem Veranstalter das Nutzungsrecht im Bereich Pressearbeit und Event-Marketing ein. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung trägt der Mieter die Haftung. Der Veranstalter ist von Ansprüchen Dritter frei zu halten.

Höhere Gewalt und Haftung: Sollte der Mietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch, z. B. auf entgangenen Gewinn oder bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen Unwetter, höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der

Standmieter bzw. Dritter, infolge von Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen.

Bei Verstoß gegen die hier genannten und akzeptierten Veranstaltungsbedingungen kann der Veranstalter den Standmieter von der Veranstaltung ausschließen. In diesem Fall hat der Standmieter den Stand unweigerlich zu räumen und das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Der Standmieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Aufgrund des entstehenden Schadens zu Lasten des Veranstalters ist mindestens die volle Standmiete vor Verlassen der Veranstaltung zu leisten. Eine Geldstrafe für etwaigen Aufwand oder Kosten behält sich der Veranstalter vor.

Strom- und Wasserversorgung: Alle auf dem Veranstaltungsgelände verwendeten elektronischen Geräte müssen vom Standbetreiber angemeldet werden. Es dürfen keine weiteren als die angemeldeten elektronischen Geräte verwendet werden. Die elektronischen Geräte müssen einwandfrei sein. Sollte es aufgrund der Verwendung von defekten Elektrogeräten zu einem Stromausfall kommen, trifft den Veranstalter keine Schuld und kann nicht haftend gemacht werden. Bei einem nachweislich verursachten Kurzschluss durch ein defektes oder nicht angemeldetes Gerät werden dem Mieter die Reparatur- und Elektrikerkosten in Rechnung gestellt. Die Strombereitstellungspauschale basiert auf einer Kooperation mit einem Energieversorger. Wir behalten uns das Recht vor, ggf. anfallende Mehrkosten des Energieversorgers weiter zu berechnen.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Anmeldungsformular erkennt der Aussteller diese Veranstaltungs- und Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung bzw. Bewerbung ist für den Mieter bindend. Sie kann nur durch eine schriftliche Mitteilung des Veranstalters aufgehoben werden. Durch die Rückbestätigung und Unterschrift des Veranstalters wird aus der Standanmeldung bzw. Bewerbung ein bindender Mietvertrag. Die Anzahlung i.H.v. 1.000,00 EUR zzgl. MwSt. ist mit beiderseitiger Vertragsunterschrift fällig. Der Restbetrag ist ca. zwei Monate vor der Veranstaltung (mit Rechnungserhalt) zu entrichten.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Mietvertrag ist bindend. Der Mieter kann bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen adäquaten Ersatzmieter stellen. Der Ersatzmieter muss mindestens ebenso hochwertige Waren und Waren derselben Branche ausstellen. Der Ersatzmieter kann nur mit Einwilligung des Veranstalters einspringen. Sobald der Veranstalter dem Ersatzmieter schriftlich zugestimmt hat und die Standmiete in vollem Umfang vom Ersatzmieter geleistet wurde, kann der Mietvertrag aufgelöst werden. Kann der Mieter keinen Ersatzmieter stellen, werden 100% der Standmiete zur Zahlung fällig. Sollte der Veranstalter einen adäquaten Ersatzmieter stellen können, werden pauschal 200,- EUR als Aufwandsentschädigung berechnet.

Verschwiegenheitserklärung: Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Informationen, welche ihr in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitserklärung erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere und Belege. Die Vertragspartner verpflichten sich des Weiteren personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekannt zu geben bzw. temporär zugänglich zu machen. Nach Beendigung der Veranstaltung werden alle personenbezogenen Daten umgehend gelöscht. Sollte ein Missbrauch von personenbezogenen Daten stattfinden bzw. personenbezogene Daten zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck genutzt werden, haftet nicht der Veranstalter – außer dieser hat nachweislich den Missbrauch selbst verursacht. Diese Verschwiegenheitserklärung gilt über die Vertragsdauer hinaus. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.

Stand 03-2024

Änderungen sind dem Veranstalter vorbehalten.